

! DIE GUTE NACHRICHT

Mehrere Generationen sind mit ihr groß geworden und haben von ihr Dinge fürs Leben gelernt: die Sendung mit der Maus. Sie feiert in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen und ihre Hauptperson mit den Kulleraugen denkt noch lange nicht ans Aufhören. Die Bundesregierung hat sich entschlossen, anlässlich des Jubiläums eine 20-Euro-Gedenkmünze prägen zu lassen, die im Februar des nächsten Jahres herausgegeben werden soll. Sie besteht aus Sterlingsilber. Im Mittelpunkt der Bildseite steht die Maus, die ein Geschenk im Arm hält.

➤ [Infos.](#)

Mit der Maske ins Büro?

Nach einer coronabedingten Homeoffice-Phase oder Kurzarbeit kehren immer mehr Arbeitnehmer in ihre Büros zurück. Wie lässt sich das Risiko einer Ansteckung minimieren?

➤ [Mehr.](#)

INHALT

➤ [Seite 3](#)

Corona treibt die Digitalisierung an.
Online-Werkzeuge haben sich etabliert.

➤ [Seite 4](#)

Mit dem Kind zur Arbeit.
Immer mehr Betriebe helfen Eltern.

Masken schützen bei der Arbeit

Zurück ins Büro trotz Corona-Gefahr? Forscher der Technischen Hochschule Mittelhessen gingen jetzt der Frage nach, wie sich das Risiko einer Ansteckung in geschlossenen Räumen möglichst gering halten lässt.

Hauptübertragungsweg des Virus ist das Einatmen virus-haltiger Flüssigpartikel, die Menschen beim Atmen, Sprechen, Singen, Husten oder Niesen ausstoßen. Die Simulation ohne Maske zeigt, dass sich die Aerosolwolke innerhalb einer Sekunde mehr als zweieinhalb Meter in Niesrichtung verteilt. Sie kann sich bis zu acht Meter ausdehnen.

Eine Baumwollmaske verhindert der Untersuchung zufolge die Ausbreitung über eineinhalb Meter hinaus, reduziert die Ausbreitungsgeschwindigkeit und führt dazu, dass die Partikel schnell absinken. Masken seien ein effektiver Schutz, wenn die üblichen Abstandsregeln eingehalten würden. Gesichtsvisiere (Face Shields) sind eine Alternative. Sie lenken, so die Untersuchung, das Aerosol vor allem nach unten und seitlich nach hinten ab. Bei einem Abstand von mehr als eineinhalb Metern bieten sie einen guten Schutz.

Am besten schneidet die Kombination aus Gesichtsvisier und Baumwollmaske ab. Allerdings handelt es sich dabei um die anstrengendste und im Büroalltag kaum zu realisierende Variante, wie die Gießener Forscher einräumen. Besonders ungünstig ist es laut ihren Untersuchungen, wenn in der warmen Jahreszeit Tischventilatoren zum



Einsatz kommen: Ohne Schutz durch eine Maske und bei geschlossenem Fenster verbreite sich die Aerosolwolke in wenigen Sekunden im ganzen Raum.

Viele internationale Studien zeigen, dass das Tragen einer Maske das Infektionsrisiko senken kann. Das Robert Koch-Institut (RKI) sieht im Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit zu reduzieren.

Lange stand das RKI einer Maskenpflicht kritisch gegenüber, ebenso die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Aber auch sie hat ihre Haltung inzwischen geändert und hält Masken aus Stoff oder medizinischen Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln, Läden und ande-

WEBTIPP

Das Bundesarbeitsministerium hat die neue Corona-Arbeitsschutzregel freigegeben. Sie tritt im August in Kraft. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin informiert.

[Link.](#)



ren Einrichtungen, wo ein Abstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden kann, für empfehlenswert. Allerdings, so die WHO, kann eine Maske das Risiko einer Ansteckung auch erhöhen, etwa wenn sie oft angefasst wird. Außerdem kann ein Mund-Nasen-Schutz beim Träger zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen und ihn veranlassen, sich seltener die Hände zu waschen oder weniger Abstand zu halten.

Doch egal, was die Untersuchungen sagen: Wenn ein Unternehmen das Tragen von Schutzkleidung oder Masken anordnen will, muss der Betriebsrat das billigen, wie der DGB Rechtsschutz betont. Denn der Betriebsrat bestimmt bei Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Unternehmen mit.

[Infos.](#)

Niedriglohn als Sackgasse

Geringverdiener in Deutschland haben einer Studie zufolge kaum Chancen, in einen besser bezahlten Job zu wechseln. Einer Erhebung des Beratungsunternehmens DIW Econ im Auftrag der Bertelsmann Stiftung zufolge verharnt auch vier Jahre später noch jeder zweite Geringverdiener im Niedriglohn, zehn Prozent wurden arbeitslos oder waren nicht mehr am Arbeitsmarkt aktiv. Lediglich 27 Prozent gelang der Sprung über die Niedriglohnschwelle.

Rund 7,7 Millionen und damit mehr als ein Fünftel aller abhängig Beschäftigten in Deutschland verdienten 2018 weniger als 11,40 Euro brutto pro Stunde und arbeiteten damit im Niedriglohnbereich. „Niedrige Löhne dienen nicht mehr dem bloßen Einstieg in den Arbeitsmarkt, sondern sind häufig ein Dauerzustand“, sagte Jörg Dräger, Vorstand der Bertelsmann Stiftung. „Sie sind dann kein Sprungbrett, sondern eine Sackgasse.“

➤ Infos.



Corona stärkt Digitales

Auch nach der Corona-Pandemie wollen viele Firmen stärker als zuvor digitale Werkzeuge und Homeoffice einsetzen. So planen 64 Prozent der Unternehmen, häufiger Online-Konferenzen einzuberufen. Das zeigte eine Umfrage des Münchner Ifo-Instituts unter 800 Personaldienstleistern. 59 Prozent beabsichtigen, Konferenzen nicht mehr unbedingt persönlich zu veranstalten, 61 Prozent werden Dienstreisen dauerhaft einschränken. Die vermehrte Nutzung digitaler Anwendungen sei über alle Sektoren und Unternehmensgrößen hinweg sichtbar, berichten die Forscher.

Die Corona-Pandemie brachte demnach auch den Durchbruch für das Homeoffice. 73 Prozent der Unternehmen, die während der Pandemie verstärkt auf das Arbeiten von zuhause setzten, planen auch in Zukunft mehr davon anzubieten.

➤ Infos.



§ FORTBILDUNG

Für Arbeitnehmer besteht keine Pflicht zur Rückzahlung von Fort- und Ausbildungskosten, wenn das Arbeitsverhältnis „auf Wunsch“ des Arbeitnehmers endet. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm. Ein Krankenpfleger hatte auf Kosten seines Arbeitgebers eine zweijährige berufsbegleitende Fortbildung absolviert. Unmittelbar danach kündigte er. Der Arbeitgeber klagte auf Rückzahlung der Fortbildungskosten, denn die Parteien hatten eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen. Darin hieß es, dass der Pfleger zur Rückzahlung verpflichtet wäre, wenn er das Arbeitsverhältnis innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung der Fortbildung kündige. Das Arbeitsgericht Herne hielt die Klausel für unwirksam und wies die Klage ab. Auch vor dem LAG Hamm hatte der Arbeitgeber kein Glück. Die Klausel benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen. Die Pflicht zur Erstattung von Fort- und Ausbildungskosten könne nicht pauschal davon abhängen, dass das Arbeitsverhältnis „auf Wunsch“ des Arbeitnehmers ende. Denn auch eine Eigenkündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers wäre eine Vertragsbeendigung „auf Wunsch“ des Arbeitnehmers.



Mit dem Kind zur Arbeit

Berufstätigen Eltern ist die Situation vertraut: Die Kita ist geschlossen oder streikt, die Großeltern sind nicht da und ein Babysitter findet sich nicht. Sobald die Coronapandemie überstanden ist, wird es dann manchmal wieder am einfachsten sein, das Kind mit an den Arbeitsplatz zu nehmen. Einen gesetzlichen Anspruch darauf gibt es nicht, erläutert Dr. Julia Graf, Expertin für Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der IG Metall. In vielen Unternehmen sei der Nachwuchs in Ausnahmefällen aber dennoch willkommen.

„Deshalb sollten sich Beschäftigte frühzeitig erkundigen, was im Betrieb üblich ist und Vorgesetzte fragen, ob man in Notfall das Kind mitbringen darf“, rät Graf. Unterstützen könne hier der Betriebs- oder Personalrat. Kollegen, die unmittelbar von der Anwesenheit des Nachwuchses betroffen seien, sollten informiert werden. Bewährt habe sich zudem ein „Kinderkoffer“ im Betrieb mit Spielzeug gegen Langeweile.

Die Stadt Erlangen etwa bietet verschiedene Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren. „Jeder kennt es: Bei aller guten Organisation treten oft kurzfristig Engpässe in der Betreuung auf. Dann bietet unsere KidsBox Unterstützung, wenn das Kind ausnahmsweise mit an den Arbeitsplatz kommen muss“, sagt Gerhard Matuschke, Leiter des Personal- und Organisationsamtes. Das mobile Kinderzimmer enthält unter anderem ein Reisebett, das auch als Laufstall geeignet ist, eine Klappmatratze zum Krabbeln und Spielen, einen Klemmsitz zum Andocken an den ei-



genen Schreibtisch. Auch der Arbeitgeber profitiert, wenn das Kind in Notfällen mit ins Büro darf. Matuschke: „Zum einen spart er einen Ausfalltag, zum anderen arbeiten Vater oder Mutter stressfreier, wenn das Kind in der Nähe ist und nicht irgendwo provisorisch untergebracht ist.“

➤ **Infos.**

APPS & LINKS

Überblick zu Corona-Neuinfektionen:

➤ www.rki.de

Newsletter „Corona Update“ abonnieren:

➤ www.gg-digital.de



Woraus besteht die Sondermünze zum Jubiläum der „Sendung mit der Maus“?

➤ **Hier antworten ...**

Die Gewinner werden von der KomPart informiert. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Auslosung des Gewinnspiels. Ihre Daten werden danach vernichtet. Informationen zum Datenschutz finden Sie im Impressum.

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: 21. August 2020

*Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

Impressum

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Straße 31
www.kompart.de
Verantwortlich: Frank Schmidt
Redaktion: Thorsten Severin, Annegret Himrich
Creative Director: Sybilla Weidinger

Fotos: S.1–4: istock/Drazen Zigic, Egoitz Bengoetxea Iguaran, LeoPatrizi, boggy22, Ercan Paya; AOK-Markenportal
Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:
www.aok-original.de/datenschutz.html

